

# RS Vwgh 2002/3/12 2000/01/0189

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.03.2002

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

StbG 1985 §10 Abs5 Z3 idF 1998/I/124;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/01/0333 E 11. Oktober 2000 RS 2 (hier ohne letzten Satz)

## Stammrechtssatz

§ 10 Abs. 5 StbG 1985 enthält eine demonstrative Aufzählung, was unter einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund zu verstehen ist. Ein solcher liegt nach der - vorliegend sachverhaltsbezogen nur in Betracht kommenden - Z 3 dieser Bestimmung bei "Nachweis nachhaltiger persönlicher und beruflicher Integration" vor. Damit ist jedenfalls klargestellt, dass der Fremde seine Integration zu behaupten und zu beweisen hat und die Behörde insoweit nicht von sich aus Ermittlungen zu führen hat (Hinweis E vom 7. 9. 2000, 2000/01/0081).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000010189.X02

## Im RIS seit

24.06.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)